



Die Grünen Klagenfurt
Gemeinderatsclub
Rathaus- Neuer Platz 1
A-9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 537-5590
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin
Evelyn Schmid-Tarmann

Klagenfurt, am 3. Oktober 2017

*An den Gemeinderat
der Landeshauptstadt Klagenfurt*

Richtlinien-Änderung der Marktordnung (Hundehaltung)

Am 29.11.2016 trat die neue Marktordnung in Kraft. Unter § 10 sind die Allgemeinen marktpolizeilichen Bestimmungen aufgelistet. Verboten ist beispielsweise unter Punkt c) *Hunde in die Markthallen mitzunehmen (im freien Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen)*;

Dieser Punkt unterscheidet sich von der vorangegangenen Marktordnung als die Mitnahme von Hunden noch untersagt war. Mittlerweile werden immer wieder Unmutsäußerungen laut, da es hygienische Bedenken gibt, da (selbst großen) Hunden keinen Maulkorb vorgeschrieben wird. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass bei großem Gedränge Kleinkinder in Kinderwagen sitzend und Hundeschnauzen auf etwa gleicher (bisweilen bedrohlicher) Höhe sind.

<http://www.klagenfurt.at/Resources/Persistent/41814301bbbd14c418c1b29aa8e50f251ed00118/2017%20-%20Marktordnung%20Neu%20-%2029.11.2016.pdf>

***Ich stelle daher
den selbstständigen ANTRAG,
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass 1. entweder die Mitnahme von Hunden wie bisher auf Märkte, auf denen Nahrungsmittel angeboten werden, nicht mitgenommen werden dürfen oder
2. zumindest folgende Ergänzung zur Marktordnung 2016 unter §10 hinzugefügt wird: c) *Hunde in die Markthallen mitzunehmen (im freien Marktgelände sind Hunde mit einem Beißkorb auszustatten und an der Leine zu führen)*;

Unterschrift der Gemeinderätin

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.11.2016, mit der die Marktordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erlassen wird (Marktordnung 2016)

§ 10

Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

(1) Auf Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist verboten:

- a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten;
- b) unverhältnismäßig laut zu musizieren;
- c) Hunde in die Markthallen mitzunehmen (im freien Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen);
4. d) das Füttern von Tauben;
5. e) das Verunreinigen des Marktplatzes;
6. f) das Radfahren und Schieben von Fahrrädern;
7. g) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu tauschen oder anderen Marktbesuchern zu überlassen;
8. h) außerhalb des Standplatzes Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
9. i) der Ausschank von Alkohol an Jugendliche und Betrunkene;
10. j) das Rauchen in der Markthalle;
2. (2) Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Brandgefahr führen kann.
3. (3) Das Feilbieten von Waren im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.
- 4.